

Satzung der Gemeinde Dobbin-Linstow über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow in ihrer Sitzung vom 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung, Erhebungsgebiet

(1) Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Dobbin-Linstow und ihren Ortsteilen als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Dies sind insbesondere Hotels, Pensionen, Privat- und Fremdenzimmer, Ferienparks, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Gutshäuser, Gästehäuser, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Bootshäuser, Hausboote, sonstige Boots- und Liegeplätze mit Übernachtungsmöglichkeiten und ähnlichen Einrichtungen ab 4 Beherbergungsmöglichkeiten, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

(3) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

(4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Dobbin-Linstow mit den Ortsteilen Bornkrug, Dobbin, Glave, Groß Bäbelin, Hinrichshof, Klein Bäbelin, Linstow, Neu Dobbin und Zietlitz.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Gemeinde und ihren Ortsteilen gelegenen Beherbergungsbetrieben nach § 1 Abs. 2.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Von der Besteuerung sind berufliche und betriebliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche oder betriebliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.

(4) Als berufliche Aufwendungen im Sinne von Abs. 3 gelten auch Aufwendungen, die durch eine Berufsausbildung oder ein Studium veranlasst sind.

(5) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.

(6) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Tagespflegeeinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Erhebungsgebiet als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 gegen Entgelt bereit stellt. Stellen mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit im Erhebungsgebiet als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Hat der Übernachtungsgast hinsichtlich der beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, haftet er für die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.

§ 4 Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.

(2) Aufzuwendende Entgelte für Verpflegungsleistungen (Mahlzeiten) sind ebenso nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage. Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelte für Verpflegungsleistungen nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Jahr 2021 1 % und ab dem Jahr 2022 1,5 % der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Steuer kann von der Gemeinde jährlich neu festgesetzt werden.

§ 7 Entstehung

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsmöglichkeit.

§ 8 Steuerbefreiung

Von der Übernachtungssteuer befreit sind

- a) Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit,
- b) schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie zusätzlich einer Begleitperson, wenn im Ausweis neben dem Grad der Behinderung von 80 oder mehr das Merkzeichen „B“ angegeben ist.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 hat den Beginn seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Beendigung des Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Besteuerungsverfahren

(1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 ist verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage entweder nach einem vorgeschriebenem Vordruck, die Bestandteil dieser Satzung ist, oder formlosen Erklärung gleichen Inhalts unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und des Gesamtbetrages der Entgelte, die steuerbefreit sind, abzugeben.

(2) Die Erklärung muss, soweit der Betreiber des Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 eine natürliche Person ist, durch diese, anderenfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Gemeinde die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.

(5) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes im Sinne von § 1 Abs. 2 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.

(6) Der Übernachtungsgast macht gegenüber dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes die berufliche oder betriebliche veranlasste Übernachtung wie folgt glaubhaft:

1. Arbeitnehmer und sonstige abhängig Beschäftigte

a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung des Arbeitgebers erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.

b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers mit Namen und Sitz des Arbeitgebers und Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.

c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz des Arbeitgebers enthält.

2. Studenten und Auszubildende

a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.

b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Namen und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.

c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.

3. Selbständige/freiberuflich Tätige

Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die dessen Firma und betriebliche Anschrift enthält.

§ 11 Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Abweichend von § 5 dieser Satzung kann die Festsetzung der Steuer aufgrund von Schätzungen erfolgen, sofern sich die Berechnung der Bemessungsgrundlage im Einzelfall als besonders schwierig erweist.

§ 12 Aufbewahrungspflichten

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen oder betrieblichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

§ 13 Erstattungsverfahren

(1) Konnte der Übernachtungsgast den beruflichen oder betrieblichen Aufwand nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen, ist die zu Unrecht durch den Betreiber des Beherbergungsbetriebes abgewälzte und an die Gemeinde abgeführte Steuer auf Antrag an denjenigen zu erstatten, auf dessen Rechnung die Steuer gegenüber dem Beherbergungsbetrieb entrichtet worden ist.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung beim Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungssteuer hervorgeht, beizufügen.

(3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.

§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Übernachtungs-/Unterkunftsvermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 2 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

(2) Der Übernachtungsgast hat auf Aufforderung der Gemeinde Auskünfte zum beruflichen oder betrieblichen Hintergrund einer Übernachtung zu erteilen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig, vorsätzlich oder fahrlässig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
2. die erforderlichen Angaben zur Bemessungsgrundlage nach § 10 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
3. entgegen § 9 Anzeigen unterlässt,
4. entgegen § 12 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V können nach Absatz (1) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und nach Absatz (2) bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2, 10, 11 des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Gemeinde zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über

a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Bankverbindung (bei Steuererstattungen) des Steuerschuldners,

b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von bzw. an:

- Melderegister
- Gewerberegister
- Amt Krakow am See (Amt für Steuern/Abgaben und Amtskasse)
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Touristinformation des Amtsbereiches
- Statistische Amt Mecklenburg- Vorpommern
- Versorgungsunternehmen
- Vermittlungsagenturen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technik- und/oder softwareunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für spezifische Geschlechter (m/w/d) gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für diese Geschlechter in ihrer Sprachform entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

(2) Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tätig sind, sind von der Anzeigepflicht des § 9 Abs. 1 entbunden.

Dobbin-Linstow, den 10.12.2020

gez. W. Baldermann

Bürgermeister der Gemeinde Dobbin-Linstow

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.11.2020 angezeigt.

Krakow am See, den 10.12.2020

Im Auftrag

gez. Dina Lommack

Amt Krakow am See